

Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 geändert wird (Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 – Novelle 2024, GSNE-VO 2013 – Novelle 2024)

Aufgrund des § 70 Abs. 1 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 145/2023, in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Z 1 des Energie-Control-Gesetzes (E ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2022, wird verordnet:

Die Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden (Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 – GSNE-VO 2013), BGBl. II Nr. 309/2012, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 74/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach Z 2 folgende Z 2a angefügt:

„2a. „Brennwertbezirk“ jenes Gebiet in einem Netz eines Netzbetreibers, in dem gemäß Kapitel 5 der ÖVGW Richtlinie G O110, Ausgabe Februar 2022 (siehe **Anlage 4**) aufgrund der physikalischen Gegebenheiten der gleiche Monatsbrennwert gilt. Der Netzbetreiber legt dabei nach den Regeln der Technik die Brennwertbezirke in seinem Netzgebiet fest. Die Einteilung der Brennwertbezirke richtet sich dabei nach jenen Faktoren, die eine Auswirkung auf den Brennwert haben. Die Abweichung der Brennwerte zwischen benachbarten Brennwertbezirken seines Netzes ist vom Netzbetreiber so festzulegen, dass die Anzahl der Brennwertbezirke in einem technisch und ökonomisch sinnvollen Ausmaß liegt;“

2. § 2 Abs. 1 Z 13 lautet:

„13. „Verrechnungsbrennwert“ denjenigen Wert, der vom Netzbetreiber im jeweiligen Brennwertbezirk gemäß Kapitel 5 der ÖVGW Richtlinie G O110, Ausgabe Februar 2022 (siehe **Anlage 4**) monatlich in kWh/Nm³ ermittelt und bei der Verrechnung an Endverbraucher zur Ermittlung der Energiemenge herangezogen wird; sollte der Verrechnungsbrennwert eines Brennwertbezirkes nicht ermittelbar sein, ist vorläufig der letztverfügbare Wert heranzuziehen;“

3. In § 3 Abs. 2a wird die Zahl „0,20772“ durch die Zahl „0“ ersetzt.

4. In § 3 Abs. 3a wird die Zahl „0,69818“ durch die Zahl „0“ ersetzt.

5. In § 4 Abs. 2a wird die Zahl „0,69818“ durch die Zahl „0“ ersetzt.

6. In § 7 Abs. 2 wird die Zahl „1.862.178,58“ durch die Zahl „0“ ersetzt.

7. In § 10 Abs. 3 wird der Ausdruck „ÖVGW Richtlinie G 0110, Ausgabe Oktober 2015“ durch den Ausdruck „ÖVGW Richtlinie G O110, Ausgabe Februar 2022“ ersetzt.

8. § 10 Abs. 8 Z 1 und 2 lautet:

„1. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 2:

Netzbereich Burgenland Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a	
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,5170	Staffel A	549	2,2562
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,2859	Staffel B	549	2,2562
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,1436	Staffel C	549	2,2562
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,0784	Staffel D	549	2,2562
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,0784	Staffel E	549	2,2562
>900.000.000	Zone F	0,0784	Staffel F	549	2,2562

Netzbereich Kärnten Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a	
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,3637	Staffel A	613	2,5192
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,1944	Staffel B	613	2,5192
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,1153	Staffel C	613	2,5192
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,0786	Staffel D	613	2,5192
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,0786	Staffel E	613	2,5192
>900.000.000	Zone F	0,0442	Staffel F	613	2,5192

Netzbereich Niederösterreich Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,0926	0,1389	Staffel A 561	2,3055
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,0853	0,1280	Staffel B 561	2,3055
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,0756	0,1134	Staffel C 561	2,3055
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D 0,0756	0,1134	Staffel D 561	2,3055
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E 0,0542	0,0813	Staffel E 561	2,3055
>900.000.000	Zone F 0,0468	0,0702	Staffel F 561	2,3055

Netzbereich Oberösterreich Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,0885	0,1328	Staffel A 432	1,7753
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,0874	0,1311	Staffel B 432	1,7753
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,0592	0,0888	Staffel C 432	1,7753
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D 0,0565	0,0848	Staffel D 432	1,7753
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E 0,0555	0,0833	Staffel E 432	1,7753
>900.000.000	Zone F 0,0552	0,0828	Staffel F 432	1,7753

Netzbereich Salzburg Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,1826	0,2739	Staffel A 391	1,6068
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,1826	0,2739	Staffel B 391	1,6068
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,1826	0,2739	Staffel C 391	1,6068
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D 0,0455	0,0683	Staffel D 391	1,6068
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E 0,0455	0,0683	Staffel E 391	1,6068
>900.000.000	Zone F 0,0455	0,0683	Staffel F 391	1,6068

Netzbereich Steiermark Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,2203	0,3305	Staffel A 628	2,5808
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,1356	0,2034	Staffel B 628	2,5808
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,1108	0,1662	Staffel C 628	2,5808
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D 0,0841	0,1262	Staffel D 628	2,5808
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E 0,0835	0,1253	Staffel E 628	2,5808
>900.000.000	Zone F 0,0826	0,1239	Staffel F 628	2,5808

Netzbereich Tirol Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,6080	0,9120	Staffel A 431	1,7712
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,4385	0,6578	Staffel B 431	1,7712
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,2651	0,3977	Staffel C 431	1,7712
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D 0,2651	0,3977	Staffel D 431	1,7712
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E 0,2651	0,3977	Staffel E 431	1,7712
>900.000.000	Zone F 0,2651	0,3977	Staffel F 431	1,7712

Netzbereich Vorarlberg Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,5100	0,7650	Staffel A 732	3,0082
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,2800	0,4200	Staffel B 732	3,0082
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,2000	0,3000	Staffel C 732	3,0082
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D 0,1500	0,2250	Staffel D 732	3,0082
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E 0,1500	0,2250	Staffel E 732	3,0082
>900.000.000	Zone F 0,1500	0,2250	Staffel F 732	3,0082

Netzbereich Wien Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,1251	0,1877	Staffel A 395	1,6233
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,1034	0,1551	Staffel B 395	1,6233
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,0719	0,1079	Staffel C 395	1,6233
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D 0,0298	0,0447	Staffel D 395	1,6233
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E 0,0297	0,0446	Staffel E 395	1,6233
>900.000.000	Zone F 0,0288	0,0432	Staffel F 395	1,6233

2. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 3:

Netzbereich Burgenland Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1	1,9395	Staffel 1	300	
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2	1,9395	Staffel 2	300	
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3	1,5751	Staffel 3	300	
>200.000	Zone 4	1,5751	Staffel 4	300	
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,6341	Staffel A		655
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,3755	Staffel B		655
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,1923	Staffel C		655
>100.000.000	Zone D	0,0962	Staffel D		655

Netzbereich Kärnten Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1	1,9666	Staffel 1	300	
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2	1,9359	Staffel 2	300	
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3	1,6384	Staffel 3	300	
>200.000	Zone 4	1,6384	Staffel 4	300	
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,7065	Staffel A		632
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,4561	Staffel B		632
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,3521	Staffel C		632
>100.000.000	Zone D	0,1824	Staffel D		632

Netzbereich Niederösterreich Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1	1,2845	Staffel 1	300	
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2	1,2845	Staffel 2	300	
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3	1,1563	Staffel 3	300	
>200.000	Zone 4	1,1163	Staffel 4	300	
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,4797	Staffel A		566
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,4213	Staffel B		566
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,3809	Staffel C		566
>100.000.000	Zone D	0,3735	Staffel D		566

Netzbereich Oberösterreich Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1	1,6550	Staffel 1	300	
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2	1,1382	Staffel 2	300	
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3	0,9277	Staffel 3	300	
>200.000	Zone 4	0,8878	Staffel 4	300	
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,3377	Staffel A		612
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,1447	Staffel B		612
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,0568	Staffel C		612
>100.000.000	Zone D	0,0568	Staffel D		612

Netzbereich Salzburg Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1	1,3362	Staffel 1	300	
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2	1,3362	Staffel 2	300	
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3	1,2227	Staffel 3	300	
>200.000	Zone 4	1,2227	Staffel 4	300	
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,6744	Staffel A		588
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,4941	Staffel B		588
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,4307	Staffel C		588
>100.000.000	Zone D	0,4307	Staffel D		588

Netzbereich Steiermark Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1	1,5787	Staffel 1	300	
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2	1,4818	Staffel 2	300	
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3	1,2032	Staffel 3	300	
>200.000	Zone 4	0,9903	Staffel 4	300	
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,4746	Staffel A		607
000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,1345	Staffel B		607
000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,1110	Staffel C		607
>100.000.000	Zone D	0,0937	Staffel D		607

Netzbereich Tirol Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1	2,0313	Staffel 1	300	
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2	1,9157	Staffel 2	300	
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3	1,7930	Staffel 3	300	
>200.000	Zone 4	1,7930	Staffel 4	300	
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,8999	Staffel A		649
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,7496	Staffel B		649
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,5999	Staffel C		649
>100.000.000	Zone D	0,4874	Staffel D		649

Netzbereich Vorarlberg Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1	1,3200	Staffel 1	300	
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2	1,3200	Staffel 2	300	
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3	1,3200	Staffel 3	300	
>200.000	Zone 4	1,3200	Staffel 4	300	
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,5100	Staffel A		732
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,2800	Staffel B		732
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,2000	Staffel C		732
>100.000.000	Zone D	0,1500	Staffel D		732

Netzbereich Wien Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1	2,1566	Staffel 1	300	
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2	1,4164	Staffel 2	300	
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3	1,4164	Staffel 3	300	
>200.000	Zone 4	1,2075	Staffel 4	300	
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,5781	Staffel A		808
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,3433	Staffel B		808
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,1901	Staffel C		808
>100.000.000	Zone D	0,1901	Staffel D		808

9. § 11 Abs. 3 Z 6 und 7 lautet:

- „6. Ruggell: 6,94;
7. Höchst: 6,94.“

10. In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „0,35“ durch die Zahl „0,45“ ersetzt.

11. In § 12 Abs. 6 wird die Zahl „0,6147“ durch die Zahl „0“ ersetzt.

12. Dem § 12 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Tages pro Zählpunkt überschritten, ist für die Leistungsüberschreitung der fünffache Leistungspreis zu verrechnen. Dieser Verrechnung ist die höchste gemessene stündliche Leistung des Tages zu Grunde zu legen.“

13. § 13 Abs. 2 Z 1 bis 3 lautet:“

- „1. Einspeisung aus Produktion im Netzbereich Niederösterreich: 0,96;
2. Einspeisung aus Produktion im Netzbereich Oberösterreich: 0,99;
3. Einspeisung aus Produktion im Netzbereich Salzburg: 2,02;“

14. Dem § 13 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Tages pro Zählpunkt überschritten, ist für die Leistungsüberschreitung der fünffache Leistungspreis gemäß Abs. 2 zu verrechnen. Dieser Verrechnung ist die höchste gemessene stündliche Leistung des Tages zu Grunde zu legen.“

15. § 14 Abs. 7 Z 1 bis 3 lautet:

- „1. Marktgebiet Ost:

	Austrian Gas Grid Management AG	Gas Connect Austria GmbH
a) WIENER NETZE GmbH zahlt:	4.391,4	10.764,4
b) Netz Niederösterreich GmbH erhält:	382,6	938,0
c) Netz Burgenland GmbH zahlt:	485,0	1.188,9
d) Energienetze Steiermark GmbH zahlt:	704,7	1.727,3
e) Netz Oberösterreich GmbH zahlt:	3.334,2	8.172,9
f) KNG-Kärnten Netz GmbH zahlt:	261,3	640,6
g) Salzburg Netz GmbH zahlt:	24,5	60,1

2. Marktgebiet Tirol:

- a) TIGAS-Erdgas Tirol GmbH zahlt an Austrian Gas Grid Management AG: 5.127,0;
b) Elektrizitätswerke Reutte AG zahlt an Austrian Gas Grid Management AG: 214,2.

3. Marktgebiet Vorarlberg: Die Vorarlberger Energienetze GmbH zahlt an Austrian Gas Grid Management AG: 5.161,9.“

16. § 16 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verteilernetzbetreiber stellen spätestens zum 14. Arbeitstag im Folgemonat die Brennwerte getrennt nach Brennwertbezirken auf ihrer Homepage zur Verfügung. Die Bezeichnung des Brennwertbezirkes ist auf der Rechnung anzuführen.“

17. § 17 Abs. 2 bis 6 lautet:

„(2) Für den Netzbereich Kärnten werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt: KNG-Kärnten Netz GmbH zahlt an Energie Klagenfurt GmbH: 381,9.

(3) Für den Netzbereich Oberösterreich werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt:

Zahler	Linz Netz GmbH	eww ag	Energie Ried GmbH	Stadtbetriebe Steyr GmbH
Netz Oberösterreich GmbH zahlt an	5.755,5	2.443,6	930,9	309,1

(4) Für den Netzbereich Steiermark werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt:

Zahler	Empfänger			
	Energie Graz GmbH & Co KG	Stadtwerke Leoben e.U.	Stadtwerke Kapfenberg GmbH	Gasnetz Veitsch
Energienetze Steiermark GmbH zahlt an	1.460,5	204,3	612,5	46,8

(5) Für den Netzbereich Tirol werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt: TIGAS-Erdgas Tirol GmbH zahlt an Elektrizitätswerke Reutte AG: 1.288,9.

(6) Für den Netzbereich Vorarlberg werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt: Stadtwerke Bregenz GmbH zahlt an Vorarlberger Energienetze GmbH: 565,4.“

18. § 19 Z 1 bis 3 lautet:

1. Verteilergesamt Ost:	
a) für den Netzbereich Oberösterreich die Netz Oberösterreich GmbH:	2.997,3
b) für den Netzbereich Niederösterreich die Netz Niederösterreich GmbH:	2.039,9
c) für den Netzbereich Steiermark die Energienetze Steiermark GmbH:	1.821,7
d) für den Netzbereich Burgenland die Netz Burgenland GmbH:	309,6
e) für den Netzbereich Kärnten die KNG-Kärnten Netz GmbH:	232,2
f) für den Netzbereich Salzburg die Salzburg Netz GmbH:	371,8
g) für den Netzbereich Wien die WIENER NETZE GmbH:	2.720,9
2. Verteilergesamt Tirol:	
a) für den Netzbereich Tirol die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH:	736,7
3. Verteilergesamt Vorarlberg:	
a) für den Netzbereich Vorarlberg die Vorarlberger Energienetze GmbH:	418,2

19. Dem § 21 Abs. 25 wird folgender Abs. 26 angefügt:

„(26) § 2 Abs. 1 Z 2a erster und zweiter Satz, 11b und 13, § 3 Abs. 2a und 3a, § 4 Abs. 2a, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 3 und 8, § 11 Abs. 3 Z 6 und 7, § 12 Abs. 2, 6 und 7, § 13 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 7, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2 bis 6 sowie § 19 Z 1 bis 3, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2023, treten mit Beginn des Gastages 1. Jänner 2024 in Kraft. § 2 Abs. 1 Z 2a letzter Satz tritt mit Beginn des Gastages 1. Jänner 2025 in Kraft. Die Anzahl und Einteilung der Brennwertbezirke nach § 2 Abs. 1 Z 2a sind durch die Netzbetreiber auf Aufforderung der Regulierungsbehörde jederzeit vorzulegen und falls erforderlich neu festzulegen.“

20. Nach Anlage 3 wird folgende Anlage 4 angefügt:

„Anlage 4

(Auszug aus der ÖVGW-Richtlinie G O110)

5 Ermittlung von Einspeise-, Monats- und Verrechnungsbrennwerten

5.1 Allgemeines

Der Verrechnungsbrennwert wird aus gemessenen Brennwerten oder aus den Einspeisebrennwerten eines Einspeisepunkts oder den Einspeisebrennwerten mehrerer Einspeisepunkte eines Netzes oder Teilnetzes durch mengengewichtete Mittelwertbildung aus den Monatsbrennwerten über den Abrechnungszeitraum bestimmt.

Der Monatsbrennwert gilt jeweils für einen Brennwertbezirk und wird mittels Division der Summe der monatlich eingespeisten Energiemengen durch die Summe der monatlich eingespeisten Gasmengen errechnet.

Prüfungen auf Einhaltung von Grenzwerten müssen für den jeweiligen Monatsbrennwert abgeschlossen sein, um daraus Verrechnungsbrennwerte ermitteln zu dürfen.

Bei Ermittlung des Einspeisebrennwertes gemäß 5.2.3 wird der Monatsbrennwert des vorgelagerten Netzes zum Einspeisebrennwert an dem Einspeisepunkt für ein nachgelagertes Netz.

Die Einspeisebrennwerte zur Ermittlung der Monatsbrennwerte sind grundsätzlich mengengewichtete Monatswerte. Bei Einsatz einer Gasbeschaffenheitsverfolgung gemäß 5.3.2.2 sind für die erforderlichen Eingangsparameter kürzere Zeitintervalle, jedoch längstens 1 Stunde, anzustreben. Für die zugrundeliegenden Messdaten und der diesbezüglichen Datenübermittlung gilt ÖVGW-Richtlinie G B160.

Die für die Netze oder Teilnetze jeweils angewendeten Verfahren mit den zugehörigen Rahmenbedingungen (zB Einspeisepunkte, messtechnische Infrastruktur, Gasflussrichtung, Gasbeschaffenheitsverfolgung) sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Bei relevanten Änderungen der Einflussparameter auf die Brennwertermittlung sind die Verfahren für die betroffenen Netze oder Teilnetze entsprechend anzupassen und zu dokumentieren.

5.2 Verfahren für die Ermittlung des Einspeisebrennwertes

Für die Ermittlung der Einspeisebrennwerte stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung, wobei die Priorisierung entsprechend nachstehender Reihenfolge erfolgen sollte.

5.2.1 Einspeisebrennwert aus Energiemessung

Steht an einem Einspeisepunkt in ein Netz oder Teilnetz eine Energiemessung (Brennwert- und Mengenmessung) zur Verfügung, wird aus der Energiemenge und der Gasmenge der Einspeisebrennwert für das Netz berechnet.

5.2.2 Einspeisebrennwert aus örtlich getrennten Messungen

Werden der Brennwert oder die Menge nicht an dem Einspeisepunkt gemessen, darf im Betrieb bei maximalem Zeitversatz (im ungünstigsten Fall) zwischen Gasanalyse und der Mengenmessung der Unterschied zwischen den Brennwerten maximal 2% betragen. Zwischen der Mengenmessung und dem Punkt der Brennwertermittlung dürfen keine anderen Gase eingespeist werden.

Bei einer größeren Brennwertänderung sind eine dementsprechende zeitversetzte Anwendung des Brennwertes zur Berechnung des Monatsbrennwertes oder eine andere geeignete Maßnahme zur Verbesserung anzuwenden.

5.2.3 Einspeisebrennwert vom vorgelagerten Netz

Steht an einem Einspeisepunkt keine Energiemessung zur Verfügung, wird der Einspeisebrennwert vom vorgelagerten Netz entsprechend den Rechenregeln gemäß 5.3 ermittelt.

5.2.4 Alternative Einspeisebrennwertbestimmung

Ändert sich der Brennwert an einem Einspeisepunkt nur geringfügig über die Zeit, kann dieser aus Analysen in regelmäßigen Intervallen, längstens jedoch ein Jahr, von Gasproben ermittelt werden. Bei Überschreitung des Unterschiedes zur letzten Analyse größer 1% ist das Intervall zu halbieren. Liegen drei aufeinanderfolgende Analysen innerhalb einer Abweichung von bis zu 1% darf das Intervall wieder verdoppelt werden.

Der Brennwert kann auch aus einer Brennwertmessung (Wiederholgenauigkeit kleiner/gleich 1%) oder mittels mengengewichtetem Probenentnahmesystem an einer repräsentativen Stelle im Netz ermittelt werden, sofern zwischen der Brennwert-Messstelle und des Einspeisepunktes keine Mischungen mit anderen Gasbeschaffenheiten als an der Brennwert-Messstelle vorliegen.

Dieser ermittelte Brennwert wird für die Berechnung des Monatsbrennwertes ab dem Monat bzw. Folgemonat des Zeitpunktes der Probenahme verwendet.

5.3 Monatsbrennwert

5.3.1 Allgemeines

Für jeden Einspeisepunkt ist der Einspeisebrennwert, wie in 5.2 beschrieben, zu bestimmen. Aus diesen Einspeisebrennwerten ist ein Monatsbrennwert für das nachgeschaltete Netz zu ermitteln.

Wird ein Netz oder Teilnetz ausschließlich durch einen Einspeisepunkt versorgt oder an mehreren Einspeisepunkten Gas mit gleichem Brennwert eingespeist, kann als Monatsbrennwert der ermittelte Einspeisebrennwert verwendet werden.

Andernfalls kommt für die Ermittlung eines der folgenden Verfahren in Betracht, wobei es erforderlich sein kann, das Netz in weitere Teilnetze zu unterteilen:

- Mittelwertverfahren
- Gasbeschaffenheitsverfolgung / Brennwertzuordnung
- Mengenzuordnung
- Identifizierung

5.3.2 Verfahren für die Ermittlung von Monatsbrennwerten

5.3.2.1 Mittelwertverfahren

Werden in ein Netz oder Teilnetz Gase mit unterschiedlichen Brennwerten örtlich getrennt eingespeist, so entstehen bei der Verteilung Misch- und Pendelzonen. Wird an den Entnahmepunkten keine Brennwertmessung durchgeführt, muss für den Brennwertbezirk der Monatsbrennwert gemäß 5.1 ermittelt und überprüft werden, ob die zugehörigen Einspeisebrennwerte um nicht mehr als 2% von diesem Monatsbrennwert abweichen. Kann dieser Grenzwert eingehalten werden, darf der Brennwertdurchschnitt als Monatsbrennwert angewendet werden (siehe 5.1 und Berechnungsbeispiele Anhang C).

Der 2% - Grenzwert darf in einzelnen Monaten auf bis zu 4 % ausgeweitet werden, sofern sichergestellt ist, dass die 2 % Grenze innerhalb eines Durchrechnungszeitraums von maximal 12 Monaten eingehalten wird (Beispiele siehe C.3 und C.4).

Dazu kann es sinnvoll sein, bereits 1 Jahr vor Anwendung der Monatsbrennwerte in der Verrechnung die jeweiligen Daten aufzubereiten, um zum Start der Anwendung auf einen Durchrechnungszeitraum zurückgreifen zu können.

Kann auch diese Bedingung nicht erfüllt werden, ist ein anderes Verfahren laut 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 anzuwenden (Beispiel siehe C.4).

5.3.2.2 Gasbeschaffenheitsverfolgung / Brennwertzuordnung

Mit einer Gasbeschaffenheitsverfolgung wird in Netzen mit unterschiedlichen Einspeisebrennwerten der Brennwert dynamisch berechnet (Zeitintervalle längstens eine Stunde). Mit relevanten Werten an den Einspeisepunkten sowie den Entnahmemengen an den Entnahmepunkten (Messwerte bzw. Werte abgeleitet aus Standardlastprofilen) und ggf. weiteren Hilfsgrößen (zB Netzdrücke, Mengenzuordnungen im Netz) kann der Gasfluss und der Brennwert an repräsentativen Stellen im Netz ermittelt werden.

Wird für das Netz oder Teilnetz eine Gasbeschaffenheitsverfolgung durchgeführt, werden für Entnahmepunkten bzw. repräsentative Stellen im Netz Zeitreihen für den Brennwert berechnet. Mit diesen Zeitreihen wird ein gewichteter Einspeisebrennwert für nachgelagerte Netze oder Teilnetze ermittelt.

Grundlagen zur Anwendung einer Gasbeschaffenheitsverfolgung sind in der ÖNORM EN ISO 15112 enthalten. Zur Plausibilisierung der Berechnungsergebnisse sind Referenzmessungen an repräsentativen Stellen des Netzes durchzuführen. Diese Referenzmessungen (zB Gaschromatographen, Probesammler, Brennwertmessgeräte) können ortsfest oder örtlich wechselnd betrieben werden. Die zulässige Abweichung der Mittelwerte (längstens 24 Stunden) zwischen dem Berechnungsergebnis und dem Ergebnis der Referenzmessung darf 2% nicht übersteigen. Bei Überschreitung sind die Ursachen zu ermitteln und eine Neuberechnung durchzuführen.

Bei Berechnung mittels Onlinewerten und einer Abweichung über 1% sind Maßnahmen zur Verbesserung einzuleiten (zB Überprüfung der betroffenen Gaschromatographen, Überprüfung des Rechenmodelles, der Mengengröße und des Schaltzustandes).

5.3.2.3 Mengenzuordnung

Für das betroffene Netz wird aus den monatlich gemessenen Einspeise- und Entnahmemengen die Misch- und Pendelzone ermittelt. Für diese Misch- und Pendelzone wird ein Teilnetz gebildet und dafür der Monatsbrennwert aus den zugehörigen Einspeisemengen berechnet (Mittelwertverfahren). Allen anderen Entnahmepunkten werden die Monatsbrennwerte aus den zugehörigen Einspeisungen zugeordnet (bildet wiederum Teilnetz(e)).

5.3.2.4 Identifizierung

Sind die Verfahren lt. 5.3.2.1 bis 5.3.2.3 in stark vermaschten Netzen (zB typisch in Mittel- und Niederdrucknetzen) nicht zielführend, kann eine Zuordnung der Zählpunkte zum jeweils hydraulisch nächstgelegenen Einspeisepunkt vorgenommen werden. Diese Zuordnung ist entsprechend Lastflussanalysen und unter Berücksichtigung der typischen Netzlasten (zB Winter/Übergangszeit/Sommer) vorzunehmen.

Alternativ können anhand repräsentativer Messungen von Gasbeschaffenheitsdaten (zB Dichte) im Netz die Brennwerte der Einspeisemessungen entsprechend der zeitlichen Auflösung der Abrechnungsperiode den Entnahmepunkten zugeordnet werden.

Die Grundlagen für diese Zuordnungen sind nachvollziehbar zu gestalten und zu dokumentieren.

Eine Überprüfung der Plausibilität der Zuordnungen muss monatlich erfolgen. Dabei darf die Differenz der tatsächlich je Einspeisepunkt eingespeisten Mengen zur Summe der Entnahmemengen der diesem Einspeisepunkt zugeordneten Zählpunkte max. 10% betragen. Treten in einem Brennwertbezirk wiederholt Überschreitungen der Mengentoleranz auf, sind Verbesserungen (zB netztechnische Maßnahmen wie Änderung der Einspeisemengen, Anpassung der Einspeisebrennwerte, Zusammenlegung der Einspeisepunkte, Anpassung der Versorgungssituation im vorgelagerten Netz) einzuleiten oder ein anderes Verfahren anzuwenden.

5.4 Ermittlung der Verrechnungsbrennwerte

Der Verrechnungsbrennwert eines monatlich abgerechneten Endverbrauchers (zB Zählpunkt mit Lastprofilzähler) ist der Monatsbrennwert.

Der Verrechnungsbrennwert eines jährlich oder unterjährlich abgerechneten Endverbrauchers wird als ein mit seinen Verbrauchsmengen gewichteter Mittelwert je Ableseperiode aus den im Abrechnungszeitraum errechneten Monatsbrennwerten ermittelt (siehe Anhang D).

Sind für die Mengengewichtung keine Monatsmengen bekannt, werden die zugeordneten Standardlastprofile herangezogen.“

Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am

Regulierungskommission

Die Vorsitzende

Dr.ⁱⁿ Primus

elektronisch gefertigt

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) wurde die Systematik der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte umfassend geändert. Diese Änderungen wurden in einem ersten Schritt mit der GSNE-VO 2013, BGBl. II Nr. 309/2012, die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz festsetzte, ab 1. Jänner 2013 umgesetzt. Mit der GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012, wurden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz sowie das Entgelt für Verteilergebietsmanager festgelegt. Mit der vorliegenden Novelle werden, neben weiteren Detailänderungen, die insbesondere die Brennwerte betreffen, vor allem die im jährlichen Rhythmus anzupassenden Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz sowie das mengenbasierte Netznutzungsentgelt für die Fernleitung neu festgelegt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Bei den Netzentgelten Gas kommt es im Marktgebiet Ost zu deutlichen Senkungen. Die Energiemärkte beruhigen sich und das wirkt sich positiv auf die Netzentgelte aus. Insbesondere die vorgelagerten Netzkosten reduzierten sich zum Vorjahr deutlich, auch der Preis für die Beschaffung von Messdifferenzen und des Eigenverbrauchs sinkt gegenüber dem Vorjahr. Die Netzbetreiber sind gemäß GWG 2011 für die Beschaffung der Netzverlustenergie verantwortlich.

Durch die Stabilisierung der Energiepreise kommt es daher in der gegenständlichen Verordnung wieder zu einer analogen Absenkung der Netzentgelte. Dies wirkt sich auch positiv auf den Wirtschaftsstandort aus.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte im Verteiler- und im Fernleitungsnetz wird das im GWG 2011 abgebildete Regelwerk basierend auf der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 94, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2022/869, ABl. Nr. L 152 vom 03.06.2022 S. 45, umgesetzt.

Mit der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz wird weiters das Regelwerk der Verordnung (EU) 2017/460 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen, ABl. Nr. L 72 vom 17.03.2017 S. 29, (NC TAR) durchgeführt. Gemäß Art. 6 Abs. 1 und Art. 27 Abs. 4 NC TAR ist die Referenzpreismethode durch die Regulierungsbehörde zu erlassen. Auf Basis der Referenzpreismethode werden kapazitätsbasierte Fernleitungsentgelte ermittelt. Gemäß Art. 4 Abs. 3 lit. a NC TAR kann ein Teil der Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen ausnahmsweise durch ein mengenbasiertes Fernleitungsentgelt erzielt werden, das zur Deckung der Verdichterenergiekosten dient.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung ist gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 E-ControlG von der Regulierungskommission der E-Control zu erlassen. Gemäß § 70 Abs. 3 GWG 2011 ist vor der Erlassung der Verordnung den betroffenen Netzbetreibern, Netzbenutzern und den in § 69 Abs. 3 GWG 2011 genannten Interessenvertretungen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Darüber hinaus ist die Verordnung gemäß § 19 Abs. 2 E-ControlG im Regulierungsbeirat zu erörtern.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, wurde mit 1. Jänner 2013 eine wesentliche Umstellung des Gasmarktmodells vollzogen. Kern der Neuregelung ist, dass ein einheitliches Marktgebiet Ost, das sowohl das Fernleitungs- als auch das Verteilernetz umfasst, sowie ein Virtueller Handlungspunkt geschaffen wurden. Durch die Einrichtung des Virtuellen Handlungspunkts sollte die Liquidität des Gasmarktes wesentlich erhöht werden. Gemäß § 70 Abs.1 GWG 2011 sind einerseits die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts mit Verordnung der Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen. Ebenso sind die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz durch die Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen.

In einem ersten Schritt wurden mit der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 (GSNE-VO 2013), BGBl. II Nr. 309/2012, die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz, in einem zweiten Schritt auch im Verteilernetz sowie das Entgelt für den Verteilergebietsmanager festgelegt (GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012). Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz ab 1. Jänner 2024 entsprechend der Regulierungssystematik festgelegt.

Gemäß § 72 Abs. 1 GWG 2011 haben Netzbenutzer ein Systemnutzungsentgelt für die Erbringung aller Leistungen, die von den Netzbetreibern in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen erbracht werden, zu entrichten. Das Systemnutzungsentgelt hat dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, der Erleichterung eines effizienten Gashandels und Wettbewerbs, der Kostenorientierung und weitestgehender Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen und zu gewährleisten, dass Erdgas effizient genutzt wird und das Volumen verteilter oder transportierter Energie nicht unnötig erhöht wird. Das Systemnutzungsentgelt im Verteilernetz besteht gemäß § 72 Abs.2 GWG 2011 aus dem Netznutzungsentgelt, dem Netzzutrittsentgelt, dem Netzbereitstellungsentgelt, dem Entgelt für Messleistungen sowie dem Entgelt für sonstige Leistungen. Eine über diese Entgelte hinausgehende Verrechnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb ist, unbeschadet gesonderter Bestimmungen des GWG 2011, unzulässig. Eine Abweichung von diesen Entgelten ist gemäß § 162 GWG 2011 mit einer Verwaltungsstrafe in einer Höhe bis zu 100.000 Euro bedroht.

Die Entgelte sind unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts festzulegen, wobei der Verordnungserlassung ein Stellungnahmeverfahren sowie die Befassung des Regulierungsbeirats vorauszuweisen haben.

Da mit 1. Jänner 2024 neue Netzentgelte in Kraft treten, hat der Verteilernetzbetreiber den Kunden gemäß § 11 Abs. 8 der Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung, BGBl. II Nr. 172/2012, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 271/2013, rechtzeitig und in geeigneter Weise, zumindest auf dem der Rechnung gemäß § 127 Abs. 1 GWG 2011 beizulegenden Informationsblatt, auf die Möglichkeit einer freiwilligen Zählerstandsbeantwortung (Selbstablesung) zum Jahreswechsel hinzuweisen, um eine genaue Abgrenzung des Verbrauches zu ermöglichen.

Durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, wurde mit 1. Jänner 2013 eine wesentliche Umstellung des Gasmarktmodells vollzogen. Das Systemnutzungsentgelt im Fernleitungsnetz wird demnach pro Ein- und Ausspeisepunkt getrennt voneinander festgelegt (Entry/Exit System) und ist von den Einspeisern bzw. Entnehmern bzw. für die Ausspeisepunkte in das Verteilernetz vom Verteilergebietsmanager zu entrichten. Die Entgelte sind auf Basis der durch den Vorstand der E-Control gemäß § 82 GWG 2011 festgestellten Kosten und des Mengengerüsts festzulegen.

Mit der letzten Verordnungsnovellierung wurde aufgrund der deutlichen Erhöhung der Kosten für Verdichterenergie, die durch die gestiegenen Gas-, Strom- und CO₂-Preise bedingt ist, zusätzlich zu den bereits verordneten Netznutzungsentgelten im Fernleitungsnetz ein mengenbasiertes Entgelt festgelegt. Dieses wird für die angefallenen und erwarteten Zusatzkosten aufgrund der deutlich angestiegenen Kosten verrechnet. Aufgrund der Volatilität des mengenbasierten Entgelts wird dieses jährlich evaluiert und bei Bedarf neu berechnet und festgelegt. Da es nun zu einer Stabilisierung der Energiepreise gekommen ist, ist es auch möglich, das mengenbasierte Entgelt in der Fernleitung mit der gegenständlichen Verordnung auf null zu setzen.

Besonderer Teil

Zu Z 1, 2, 7, 16 und 20 (§ 2 Abs. 1, § 10 Abs. 3, § 16 sowie Anlage 4):

Die Festlegung der Verrechnungsbrennwerte erfolgt künftig nicht mehr auf Basis eines einheitlichen Brennwertes jeweils für die Marktgebiete Ost, Tirol und Vorarlberg, sondern basiert auf der Ermittlung von Verrechnungsbrennwerten je Brennwertbezirk. Die Festlegung von Verrechnungsbrennwerten je Brennwertbezirk bildet die technische Realität besser ab als ein marktgebietsweiter Verrechnungsbrennwert und ermöglicht eine technisch saubere Abrechnung der verbrauchten Gasmengen. Dies ist vor allem in Hinblick auf die Steigerung des Anteils erneuerbarer Gase (zB Biomethan, Wasserstoff) und geänderte Gasflüsse in Europa (zB LNG) mit unterschiedlichen Brennwerten von Bedeutung.

Im Zuge der Neufestlegung der Verrechnungsbrennwerte werden die Begriffsbestimmungen entsprechend erweitert. Für die Ermittlung der monatlichen Verrechnungsbrennwerte sowie für die Verwendung dieser Brennwerte bei der Verrechnung an Endverbraucher wird die ÖVGW Richtlinie G O110 zugrunde gelegt. In der Richtlinie sind die Methoden zur Ermittlung der Verrechnungsbrennwerte sowie zur Abrechnung der Verrechnungsbrennwerte festgelegt.

Der Verrechnungsbrennwert wird aus gemessenen Brennwerten oder aus den Einspeisebrennwerten eines Einspeisepunkts (oder den Einspeisebrennwerten mehrerer Einspeisepunkte) eines Netzes oder Teilnetzes durch mengengewichtete Mittelwertbildung aus den Monatsbrennwerten über den Abrechnungszeitraum bestimmt.

Der Monatsbrennwert gilt jeweils für den Brennwertbezirk und wird mittels Division der Summe der monatlich eingespeisten Energiemengen durch die Summe der monatlich eingespeisten Gasmengen errechnet.

Prüfungen auf Einhaltung von Grenzwerten müssen für den jeweiligen Monatsbrennwert abgeschlossen sein, um daraus Verrechnungsbrennwerte ermitteln zu können. Werden Grenzwerte (ein Unterschied der Brennwerte von maximal 2% bei Einspeisebrennwerten aus örtlich getrennten Messungen) übertreten, sind in der ÖVGW Richtlinie G O110 weitere Verfahren beschrieben, wie zB das Bilden von weiteren Teilnetzen, um sicherzustellen, dass die Grenzwerte nicht überschritten werden.

Bei der Begriffsbestimmung zu den Brennwertbezirken wird weiters festgelegt, dass die Abweichung der Brennwerte zwischen benachbarten Brennwertbezirken in einem Netz so festgelegt werden, dass die Anzahl der Brennwertbezirke in einem technisch und ökonomisch sinnvollen Ausmaß liegt („so viel wie nötig, so wenig wie möglich“). Die Anzahl der Brennwertbezirke soll dabei so gewählt werden, dass die Brennwertbezirke über die Zeit stabil gehalten werden können, gleichzeitig aber die Anzahl im technisch notwendigen Ausmaß erfolgt. Die Anzahl und Einteilung der Brennwertbezirke sind durch die Netzbetreiber auf Aufforderung der Regulierungsbehörde jederzeit vorzulegen, um eine Evaluierung zu ermöglichen, und gegebenenfalls neu festzulegen.

Die für die Netze oder Teilnetze jeweils angewendeten Verfahren mit den zugehörigen Rahmenbedingungen (zB Einspeisepunkte, messtechnische Infrastruktur, Gasflussrichtung, Gasbeschaffenheitsverfolgung) sind nachvollziehbar zu dokumentieren und in geeigneter Form zu veröffentlichen. Bei relevanten Änderungen der Einflussparameter auf die Brennwertermittlung sind die Verfahren für die betroffenen Netze oder Teilnetze entsprechend anzupassen und zu dokumentieren.

Aufgrund der monatlich neu ermittelten Verrechnungsbrennwerte werden die Verteilernetzbetreiber verpflichtet, die Verrechnungsbrennwerte zeitnah, bis zum 14. Arbeitstag im Folgemonat, auf der Homepage des Verteilernetzbetreibers und, sofern verfügbar, im Kundenportal zu veröffentlichen. Dies ist insbesondere für Kunden mit einer monatlichen Abrechnung essenziell. Diese Werte sind zur Nachvollziehbarkeit auch für vorangegangene Perioden auf der Homepage bereit zu stellen.

Die Bezeichnung eines Brennwertbezirkes hat auf der Rechnung kundenfreundlich zu erfolgen.

Zu Z 3 bis 5 (§ 3 Abs. 2a, § 3 Abs. 3a sowie § 4 Abs. 2a):

Es erfolgt eine Neuberechnung der mengenbasierten Entgelte aufgrund der gesunkenen Verdichterenergiekosten. Die Ermittlung der mengenbasierten Entgelte erfolgt auf Basis der in Anlage 3 dargestellten Methode.

Die Inputparameter kommen aus den Entscheidungen V MET G 01/23 und V MET G 02/23 des Vorstandes der E-Control. In diesen wurde festgestellt, dass für das Jahr 2024 die in den Kapazitätsentgelten enthaltenen Erlöse für Verdichterenergie ausreichen, um die Kosten für Verdichterenergie abzudecken. Mit der neuen Regulierungsperiode für Fernleitungsnetzbetreiber ab 2025 ist jedoch derzeit geplant, die kompletten Verdichterenergiekosten aus dem Kapazitätsentgelt herauszurechnen und über ein Arbeitsentgelt abzudecken. Ab diesem Zeitpunkt wird wieder ein Arbeitsentgelt zu verordnen sein.

Das mengenbasierte Entgelt wird in EUR/MWh angegeben und pro Ein- bzw. Ausspeisepunkt auf Basis der tatsächlichen Nutzung (bestätigte Nominierung) von vertraglich vereinbarter Kapazität verrechnet. Die Fernleitungsnetzbetreiber verrechnen das mengenbasierte Entgelt an die Netzbenutzer.

An Speicherpunkten wird das mengenbasierte Entgelt pro Ausspeisepunkt auf Basis der tatsächlichen Nutzung (bestätigte Nominierung) von vertraglich vereinbarter Kapazität verrechnet. An den Einspeisepunkten vom Verteilergebiet kommt das mengenbasierte Entgelt nicht zur Verrechnung.

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 2):

Durch den Wegfall des Arbeitsentgeltes kommt es auch zu keiner systematischen Lücke zwischen den sich aus der Multiplikation der verordneten Erlöse mit den Mengen in den Kostenbescheiden ergebenden Erlösen und den per Kostenbescheid genehmigten Erlösen jedes Netzbetreibers. Daher ist diese Ausgleichszahlung ebenfalls mit 0,00 Euro zu verordnen.

Zu Z 8 (§ 10 Abs. 8):

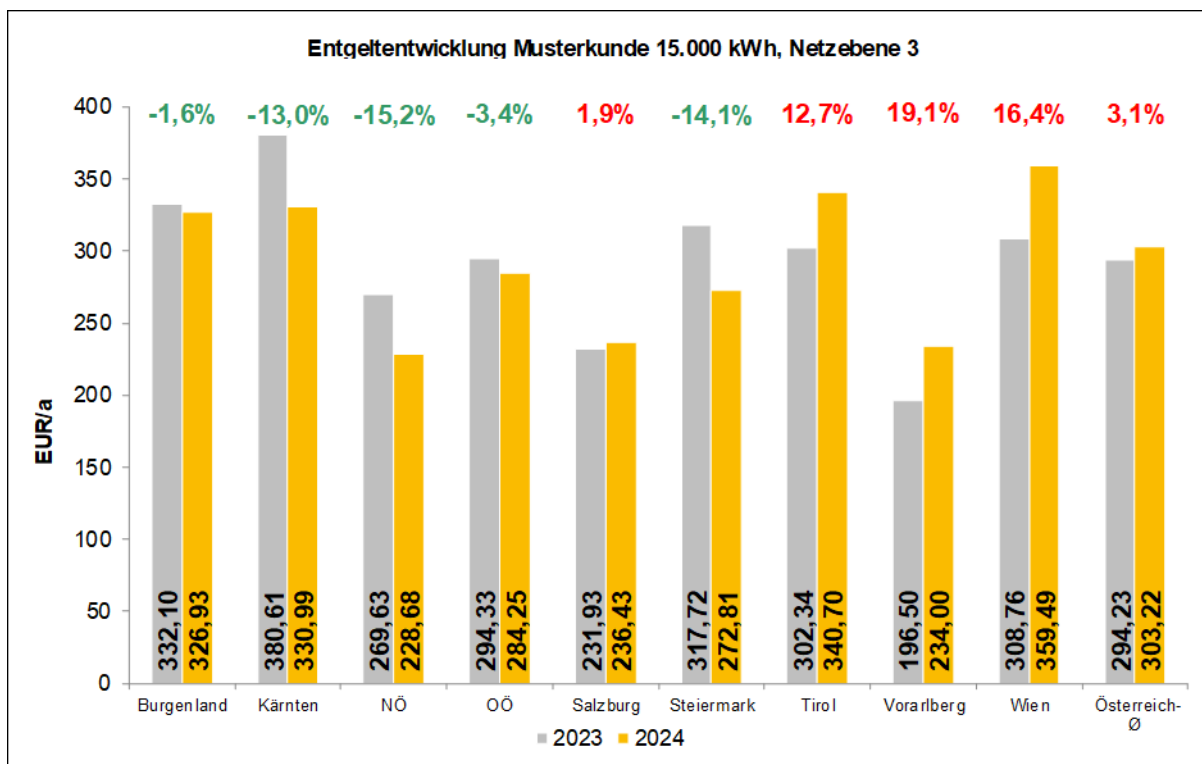
Grafische Darstellung der Netznutzungsentgelte:

Durch das Netznutzungsentgelt werden gemäß § 73 GWG 2011 dem Netzbetreiber die Kosten insbesondere für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems einschließlich der Kosten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zähleinrichtungen einschließlich der Eichung und Datenauslesung an Ein- und Ausspeisepunkten, mit Ausnahme von Kundenanlagen, verbunden sind, sowie die anteiligen Kosten für den Verteilergebietsmanager abgegolten. Es ist entweder zeitvariabel und/oder lastvariabel festzulegen. Die gegenständliche Novellierung der Netznutzungsentgelte basiert auf einem Mengengerüst mit einer durchschnittlich leicht gestiegenen Abgabemenge zum Vorjahr. Somit ist auch die Grundlage des Mengengerüsts, das arithmetische Dreijahresmittel der Gas-Abgabemengen (+1,6 %), höher als der Vorjahreswert.

Die Aufrollung der Mehr- bzw. Mindererlöse des Kalenderjahres 2022 über das Regulierungskonto gemäß § 71 Abs. 1 GWG 2011 hatte in den meisten Netzbereichen durch deutliche Mengensenkungen einen kostenerhöhenden Effekt auf der Netzebene 3. Die Mengen der Netzebene 2 sind im Gegensatz dazu in den Netzbereichen mit Kraftwerkseinsätzen gestiegen.

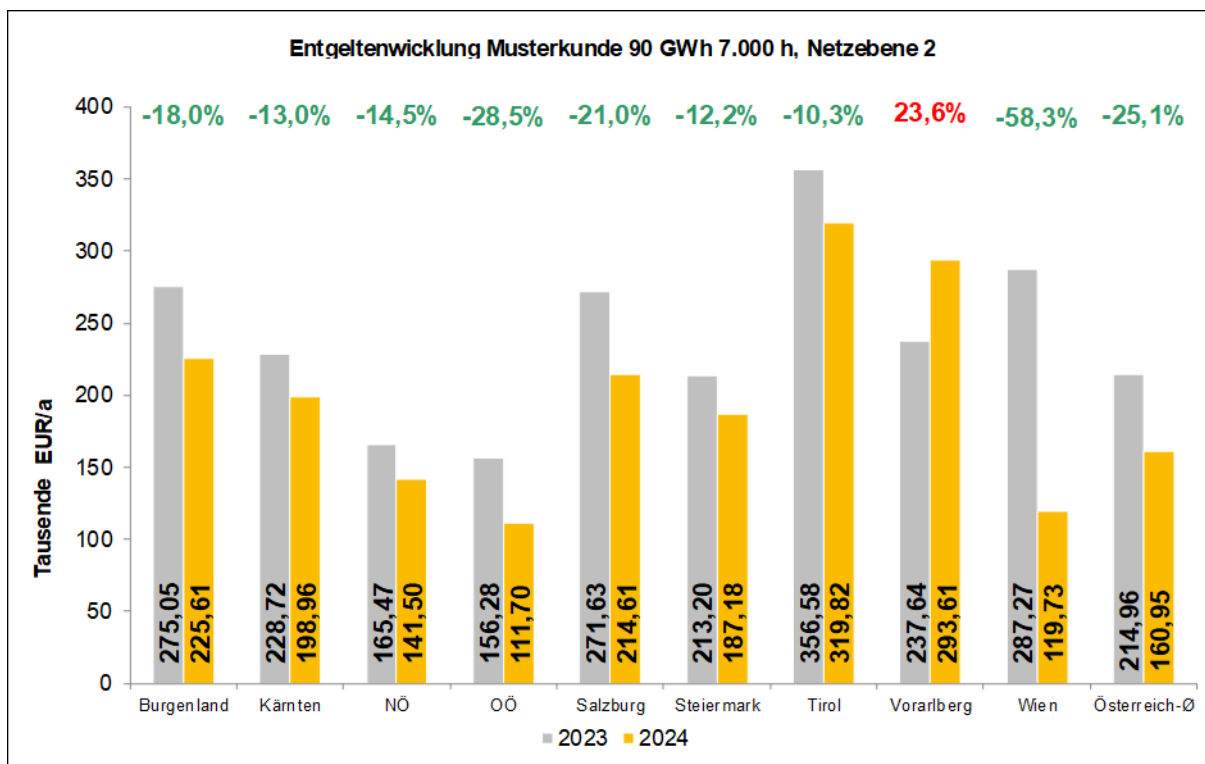
Bei der Entwicklung der Netzentgelte zeigen sich für das Jahr 2024 in fast allen Netzbereichen Senkungen. Die Umsetzung des neuen Regulierungssystems, welches für die Jahre 2023 bis 2028 die Kostenentwicklung der Verteilernetzbetreiber determiniert, würde ohne externe Einflüsse zu einer stabilen Kostenbasis führen. Dennoch wirkt die Inflationsabgeltung im heurigen Jahr kostenerhöhend. Allerdings ist die diesjährige Entgeltentwicklung maßgeblich von der Reduktion der vorgelagerten Netzkosten beeinflusst, welches sich auf das Marktgebiet Ost positiv auswirkt. Der Wegfall des mengenbasierten Fernleitungsentgelts kann die Kostenerhöhungen des Vorjahres nun gegenteilig kompensieren.

Im Vergleich zu den Entgelten des Vorjahres ergibt sich im Österreichschnitt für die Netzebene 3 eine Erhöhung im Ausmaß von 3,2%. In den Netzbereichen Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien kommt es zu Entgelterhöhungen. Das Marktgebiet Tirol und Vorarlberg profitiert nicht vom Wegfall des mengenbasierten Fernleitungsentgelts, hat jedoch auch im Vorjahr nicht die großen Entgeltsteigerungen erfahren müssen. Im Netzbereich Wien kommt es zu deutlichen Entgelterhöhungen aufgrund des Mengenrückgangs auf der Netzebene 3. Dies wirkt zwar bei der Tarifierungsmenge, aber durch das Regulierungskonto werden dem Netzbetreiber die aufgrund Mengenänderungen entgangenen Erlöse ersetzt.



Auf der Netzebene 2 gibt es in fast allen Netzbereichen eine entgeltsenkende Entwicklung mit Ausnahme von Vorarlberg. Im Netzbereich Vorarlberg sind jedoch keine Kunden auf der Netzebene 2, hier ist das Entgelt an die Entwicklungen der Netzebene 3 gekoppelt, und demnach hat diese Erhöhung auf der Netzebene 2 keine Auswirkung auf Kunden.

Die Entgelterhöhungen des Vorjahres waren zu einem großen Teil auf die Erhöhung der vorgelagerten Netzkosten durch die Verrechnung der mengenbasierten Netznutzungsentgelte für Fernleitungsnetzbetreiber zurückzuführen. Heuer ist das mengenbasierte Netznutzungsentgelt für die Fernleitung auf null gesetzt, aber auch der Kraftwerkseinsatz hat sich zum Vorjahr erhöht. Diese beiden Effekte wirken auf die Netzebene 2 entgeltsenkend.



Zu Z 9 (§ 11 Abs. 3 Z 6 und 7):

Gemäß § 73 Abs. 4 GWG 2011 ist im Verteilernetz an der Marktgebietsgrenze (kleiner Grenzverkehr) ein leistungsbezogenes Netznutzungsentgelt von den Einspeisern und Entnehmern zu entrichten. Das Entgelt ist vom Netzbenutzer auch dann zu entrichten, wenn für gebuchte Kapazität nicht oder nur teilweise nominiert wird.

Die Punkte Ruggell und Höchst in Abs. 3 werden jährlich kostenorientiert berechnet und aktualisiert. Das Netznutzungsentgelt für die Punkte Ruggell und Höchst an der Marktgebietsgrenze zu Liechtenstein und der Schweiz (§ 11 Abs. 3 Z 6 und Z 7) wird im Vergleich zum Vorjahr gesenkt. Grund dafür ist die Senkung der Kapazitätsbuchungskosten des vorgelagerten deutschen Netzbetreibers.

Zu Z 10 und 11 (§ 12 Abs. 2 und 6):

Das mengenbasierte Netznutzungsentgelt für Speicherbetreiber im Verteilernetz wird - wie auf der Fernleitungsebene - auf Null gesetzt.

Beim kapazitätsbezogenen Entgelt kommt es zu einer Erhöhung des Speicharentgelts, die im Wesentlichen durch das Regulierungskonto begründet ist. Die von den Speicherunternehmen zu tragenden Kapazitätsbuchungskosten haben sich gesenkt. Die Systematik der Ermittlung des Speicharentgelts bleibt unverändert: Neben den den Speichern direkt zuordenbaren Kosten werden den Speichern auch anteilige (im Ausmaß der durchschnittlichen Speicherbefüllungsmengen der drei letztverfügbaren Jahre) Kapazitätsbuchungskosten zugeordnet. Weiters wurden beim Abgleich der geplanten Kapazitätsbuchungen mit den tatsächlichen Buchungen mehr Kapazitäten gebucht, weshalb das positive Regulierungskonto kostenmindernd wirkt. Jedoch kam es beim mengenbasierten Netznutzungsentgelt zu Mindererlösen, welche nun schon vorab antizipiert werden.

Zu Z 12 und 14 (§ 12 Abs. 7 und § 13 Abs. 3):

Mit diesen Bestimmungen wird ein Entgelt im Verteilernetz bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung an Zählpunkten zu Speichern sowie Produktion und Erzeugung von erneuerbaren Gasen in Entsprechung zu § 10 Abs. 6 und 6a eingeführt.

Die Feststellung einer Leistungsüberschreitung erfolgt grundsätzlich durch Vergleich der gemessenen Gasflüsse zu den jeweils gebuchten Kapazitäten (Standardkapazität und unterbrechbare Kapazität) an Ein-/Ausspeisepunkten, wobei im Rahmen der Kapazitätsbuchung gepoolte Ein-/Ausspeisepunkte als jeweils

ein Ein-/Ausspeisepunkt gewertet werden. Bei Ein-/Ausspeisepunkten, an denen mehr als ein Unternehmen als Ein- oder Ausspeiser tätig, aber nur ein Messwert vorhanden ist, ist der Messwert im Verhältnis der Standortnominierungen gemäß Sonstige Marktregeln Gas, Kapitel 2, Z 33 und 34 der Ein-/Ausspeiser aufzuteilen. Sollten zu netzdienlichen Zwecken kurzfristige Leistungsüberschreitungen erforderlich sein, zB aufgrund von Instandhaltungsmaßnahmen, Engpasssituationen oder OBA-Rückführungen, so liegt keine verrechnungsrelevante Leistungsüberschreitung vor. In diesem Fall hat der Markt- und Verteilergiebtsmanager die netzdienlichen Anforderungen zu koordinieren und zu bestätigen.

Zu Z 13 (§ 13 Abs. 2 Z 1 bis 3):

Die seit jeher unterschiedliche Entgelthöhe in den Netzbereichen erklärt sich durch die unterschiedliche Einspeisesituation der Produktionsanlagen des jeweiligen Netzbereichs. Die Entgeltveränderung zum Vorjahr ist im Wesentlichen durch Änderungen in der Buchungslage der Einspeisekapazitäten für Produktion zu erklären.

Es sei festgehalten, dass das Netznutzungsentgelt im Verteilernetz für Produktion und Erzeugung von erneuerbaren Gasen kostenorientiert festgelegt wird. Durch die jährliche Reduktion der vertraglich vereinbarten Leistung an den Produktionsstandorten ist jedoch auch weiterhin tendenziell mit steigenden Entgelten zu rechnen. Die Kostenentwicklung blieb jedoch gleich.

Zu Z 15 (§ 14 Abs. 7):

Wie bei der letzten GSNE-VO 2013-Novelle folgt aus der Kostenwälzung, dass die Austrian Gas Grid Management AG und die Gas Connect Austria GmbH Empfängerinnen von Ausgleichszahlungen im Marktgebiet Ost sind. Die in der Tabelle dargestellten Zahlungsflüsse sind wie folgt zu verstehen:

Alle in der Tabelle genannten Verteilernetzbetreiber, bis auf die Netz Niederösterreich GmbH, leisten die festgesetzten Ausgleichszahlungen an die Austrian Gas Grid Management AG und an die Gas Connect Austria GmbH in der festgesetzten Höhe. Diese wiederum entrichten die jeweiligen negativen Beträge aus der Tabelle aus den bereits erhaltenen Zahlungseingängen an die Netz Niederösterreich GmbH. Die Zahlung ist unmittelbar nach Zahlungserhalt der Zahlungen der Verteilernetzbetreiber an die Netz Niederösterreich GmbH anzuweisen.

Wie bei der letzten GSNE-VO 2013-Novelle folgt aus der Kostenwälzung, dass die Austrian Gas Grid Management AG Empfängerin von Ausgleichszahlungen im Marktgebiet Tirol ist.

Wie bei der letzten GSNE-VO 2013-Novelle folgt aus der Kostenwälzung, dass die Austrian Gas Grid Management AG Empfängerin von Ausgleichszahlungen im Marktgebiet Vorarlberg ist. Die Zahlung der Vorarlberger Energienetze GmbH an die Austrian Gas Grid Management AG beinhaltet auch die Kapazitätsbuchungskosten der Punkte Ruggell und Höchst.

Zu Z 17 (§ 17):

Gemäß § 70 Abs. 2 GWG 2011 sind erforderlichenfalls Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches festzulegen. § 83 Abs. 2 GWG 2011 führt dazu aus, dass bei mehreren Netzbetreibern innerhalb eines Netzbereiches zur Ermittlung der Systemnutzungsentgelte die festgestellten Kosten und das festgestellte Mengengerüst dieser Netzbetreiber je Netzebene zusammenzufassen sind. Differenzen zwischen den festgestellten Kosten und der auf Basis des festgestellten Mengengerüsts pro Netzbetreiber resultierenden Erlöse sind innerhalb des Netzbereiches auszugleichen, wobei entsprechende Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereichs in der Verordnung gemäß § 72 Abs. 3 GWG 2011 festzusetzen sind. Grundlage für die Festlegung der Ausgleichszahlung sind jene Kosten und jenes Mengengerüst, welche die Basis für die Bestimmung der Systemnutzungsentgelte bilden.

Zu Z 18 (§ 19):

Auf Basis der gemäß § 24 Abs. 1 GWG 2011 vom Vorstand der E-Control festgestellten Kosten des Verteilergiebtsmanagers ist durch Verordnung der Regulierungskommission ein Entgelt zu bestimmen, welches von einem in der Verordnung zu bestimmenden Verteilernetzbetreiber des jeweiligen Netzbereiches zu entrichten ist. Der vom jeweiligen Netzbereich zu tragende Anteil am Entgelt für den Verteilergiebtsmanager bestimmt sich nach der an die Endverbraucher abgegebenen Arbeit (kWh) im jeweiligen Netzbereich.

Zu Z 19 (§ 21 Abs. 26):

Die Novelle tritt, mit Ausnahme von Teilen der Begriffsbestimmung zum Brennwertbezirk, mit 1. Jänner 2024, 6 Uhr, in Kraft. Verbräuche und Messdienstleistungen bis zu diesem Zeitpunkt werden gemäß den bisherigen Entgelten und Vorschriften verrechnet, auch dann, wenn die Abrechnung erst nach Jahreswechsel erfolgt.